



Verfassungsschutz Thüringen

Sicherheit - Aufklärung - Transparenz



Impressum

Herausgeber:

Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt
Telefon : 0361 – 57 33 13 850
Fax: 0361 – 57 33 13 483
www.thueringen.de/verfassungsschutz
afvkontakt@tmik.thueringen.de

Pressestelle:

0361 – 57 33 13 816

Vertrauliches Telefon für ausstiegswillige Rechtsextremisten:

0361 / 57 33 13 817

Hinweistelefon für Islamismus/islamistischen Terrorismus:

0361 / 57 33 13 480

Der Thüringer Verfassungsschutz in Sozialen Medien:

<https://www.facebook.com/vsthueingen/>
https://twitter.com/VS_Thueingen

Bildnachweis:

Verfassungsschutz Thüringen, Wikimedia Commons
Abdruck mit Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten

Diese Publikation darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Redaktionell bearbeiteter Nachdruck mit freundlicher Genehmigung
der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport / Verfassungsschutz

Verfassungsschutz Thüringen

Sicherheit - Aufklärung - Transparenz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Artikel 1

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Frühjahr 2014 haben die Abgeordneten des Thüringer Landtags verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit des Verfassungsschutzes beschlossen. Danach wurde das frühere „Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ zum 31.12. 2014 aufgelöst. Eine neue Verfassungsschutzbehörde wurde zum 1. Januar 2015 beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales errichtet.

Getreu unserem Leitsatz „Soviel Geheimhaltung wie nötig, soviel Offenheit wie möglich“ möchten wir mit diesen Seiten einen Beitrag zum Verständnis unserer Aufgaben und Arbeit leisten.

Der Verfassungsschutz versteht sich als eine Art „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland. Wir sind weder eine Prüfinstanz für politische Ansichten und Meinungen, noch lassen wir uns als Behörde politisch instrumentalisieren. Wir verteidigen eine Grundordnung, die den Menschen in unserem Land ein Leben in Demokratie,

Pluralität und Freiheit ermöglicht. Im Verbund mit anderen Landesbehörden sowie staatlichen Stellen anderer Bundesländer und des Bundes arbeiten wir umfassend im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter ausdrücklicher Beachtung des bewährten Trennungsgebotes von Polizei und Nachrichtendiensten zusammen, um dabei mitzuhelfen, die größtmögliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Unter Beachtung der rechtlichen Grenzen spielt Transparenz für uns eine besondere Rolle. Hierzu informieren wir stetig über unsere Arbeit, nicht nur in den parlamentarischen Gremien, sondern auch durch eine angemessene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben, neben der Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr, gehört es, Informationen über verfassungsfeindliche, demokratiegefährdende Einstellungen, Handlungen und Tendenzen zu sammeln, auszuwerten und mögliche Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die es den politischen Entscheidungsträgern in der

Landesregierung frühzeitig ermöglichen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren von unserer offenen und freien Gesellschaft und Freiheitlich Demokratischen Grundordnung abzuwehren.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Arbeit des Verfassungsschutzes in Thüringen. Kritische Fragen oder Hinweise nehmen wir gerne entgegen.

Ihr



Stephan J. Kramer
Präsident des Amtes für
Verfassungsschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?	6
2.	Was schützt der Verfassungsschutz?	8
3.	Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?	10
4.	Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?	12
5.	Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?	14
6.	Was bedeutet das „Trennungsgebot“?	16
7.	Wie arbeiten die Sicherheitsbehörden in Deutschland zusammen?	18
8.	Wie ist der Thüringer Verfassungsschutz organisiert?	22
9.	Was sind die Beobachtungsfelder?	26
10.	Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?	34
11.	Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?	38
12.	Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?	40
13.	Unter welchen Voraussetzungen gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?	42
14.	Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?	44
15.	Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?	46
	Zusammenfassung	50

1 • Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?

Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Beseitigung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung antasten wollen. Zur Abwehr solcher Aktivitäten ist eine entschlossene Reaktion des demokratischen Rechtsstaates erforderlich. Auf diese Weise wird unsere Verfassung geschützt und Menschenrechte, Freiheit und Demokratie werden gesichert.

Wehrhafte Demokratie

Aus den Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung, der funktionierende Abwehrmechanismen fehlten und durch die die NSDAP zum damaligen Zeitpunkt vollkommen legal die Macht übernehmen konnte, wurde mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 der Verfassungsschutz im Grundgesetz verankert (Art. 73 GG). Es wurde eine wehrhafte Demokratie geschaffen, die folgende Eckpfeiler hat:

Wertgebundenheit:

Der demokratische Verfassungsstaat bekennt sich zu Werten, denen er eine besondere Bedeutung beimisst und stellt diese nicht zur Disposition (z. B. Garantie der Menschenrechte).

Abwehrbereitschaft:

Damit diese Bindung an bestimmte Werte nicht nur ein theoretisch-philosophisches Konstrukt bleibt, muss der Staat in der Lage sein, seine wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen.

Verfassungsschutz:

Der Staat reagiert nicht erst dann, wenn Extremisten gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen; die effektive Aufklärung extremistischer Bestrebungen muss bereits im Vorfeld ansetzen.

Instrumente der wehrhaften Demokratie sind z. B. Verbote von Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) oder Vereinen (Art. 9 Abs. 2 GG), wenn es ihr Ziel ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung (siehe Kapitel 2) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Es kann die Verwirkung bestimmter Grundrechte ausgesprochen werden (Art. 18 GG), wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden. Mit dem Grundgesetz wurde also eine Demokratie mit einem komplexen Schutzsystem für die Verfassung geschaffen – der Verfassungsschutz ist Teil dieses Schutzsystems.

2. Was schützt der Verfassungsschutz?

Was schützt der Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist verantwortlich für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht anlässlich des Verbots der rechtsextremistischen „Sozialistischen Reichspartei (SRP)“ am 23. Oktober 1952 definiert, als:

„...eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“

Zu den wichtigsten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören:

- Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition



Gruppierungen, die versuchen, diese Grundwerte ganz oder teilweise zu beseitigen, werden als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ bezeichnet. Wenn beispielsweise die Errichtung eines Führerstaates angestrebt wird, verstößt dies gegen die Grundsätze der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung. Organisationen, die (vermeintlich) religiöse Prinzipien zur Organisation von Staat und Gesellschaft verabsolutieren wollen, verstoßen gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip und sind durch die grundgesetzlich geschützte Religions- und Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

3. Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt. Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass der Verfassungsschutz nicht grundlos oder willkürlich Personen überwachen darf. Das Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz – ThürVerfSchG →) überträgt dem Verfassungsschutz die Aufgabe, „die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.“ (§ 2 ThürVerfSchG). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- die gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (nach Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Vielfältiges Aufgabenspektrum

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und wirkt bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (z. B. nach dem Luftsicherheitsgesetz, Atomgesetz oder Aufenthaltsgesetz) und beim sogenannten Geheimschutz mit (siehe Kapitel 9). So sollen etwa Sicherheitsüberprüfungen verhindern, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen in falsche Hände geraten.

Grundlage der Arbeit des Verfassungsschutzes ist Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes. Der Verfassungsschutz soll Bedrohungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits im Vorfeld strafrechtlich relevanter Taten erkennen und analysieren. Die Aufgaben des Thüringer Verfassungsschutzes sind insbesondere in den §§ 4 und 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes geregelt.



4 • Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?

Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?

Der Verfassungsschutz gehört zu den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland. Diese gliedern sich in

Polizeibehörden

- Bundeskriminalamt (BKA)
- Bundespolizei
- Polizeibehörden der Länder

Nachrichtendienste

- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
- Bundesnachrichtendienst (BND)
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)
- Landesbehörden für Verfassungsschutz

Der Verfassungsschutz ist ein Inlandsnachrichtendienst. Neben ihm gibt es den Bundesnachrichtendienst (BND), der für die Auslandsaufklärung zuständig ist und den Militärischen Abschirmdienst (MAD), der für die Sicherheit der Bundeswehr verantwortlich ist.

Föderaler Aufbau der Verfassungsschutzbehörden

Es gibt keinen zentralen Inlandsnachrichtendienst, der Verfassungsschutz ist föderalistisch aufgebaut. Die Verfassungsschutzaufgaben werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bun-

desamtes gegenüber den Landesbehörden. Allerdings ist in § 5 des „Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BVerfSchG) das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle ausgewiesen, die u. a. die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden koordiniert. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz können als eigenständige, nachgeordnete Landesämter oder als Abteilungen der Innenministerien organisiert sein. In Thüringen ist der Verfassungsschutz als Amt beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingerichtet worden.

5. • Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?

Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?

Die Aufgabe der Polizei ist die Aufklärung von Straftaten nach der Strafprozessordnung sowie die Gefahrenabwehr nach dem „Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG). Sie verfügt über Eingriffsrechte und Zwangsbefugnisse und muss eingreifen, sobald sie Hinweise auf Straftaten erhält (sogenanntes Legalitätsprinzip).

Anders dagegen der Verfassungsschutz: Er ist überwiegend

im Vorfeld von konkreten Gefahrensituationen und der Verletzung von Strafbestimmungen tätig. Der Verfassungsschutz hat keine Zwangsbefugnisse wie etwa das Recht zu Festnahmen, Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmungen. Im Gegensatz zur Polizei unterliegt der Verfassungsschutz dem sogenannten Opportunitätsprinzip: Sprechen in besonderen Fällen Sicherheitsinteressen gegen die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens — will

man z.B. noch versuchen, den Führungsoffizier eines erkannten Agenten zu identifizieren — ist der Verfassungsschutz berechtigt, seine Informationen einstweilen zurückzuhalten. Ein Verfahren, das auch aus der Strafprozessordnung bekannt ist, wenn die Erhebung einer Anklage in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt wird (z. B. §§ 153 ff. StPO).

Ausgenommen vom Ermessensspielraum des Verfassungsschutzes sind bestimmte Straftaten des Strafgesetzbuchs. Wenn der Verfassungsschutz z.B. von einem geplanten Mord erfährt, muss er dies der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitteilen.



6. Was bedeutet das „Trennungsgebot“?

Was bedeutet das „Trennungsgebot“?

Am 14. April 1949 verfügten die Militärgouverneure der drei Westmächte die künftige Struktur der deutschen Sicherheitsbehörden. In ihrem sogenannten Polizeibrief an den Parlamentarischen Rat gestatteten sie der zukünftigen Bundesregierung zwar die Einrichtung eines Nachrichtendienstes, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieser „keine Polizeibefugnisse“ haben solle.

Hintergrund dieser — auch als „Trennungsgebot“ bezeichneten — Festlegung waren die Erinnerungen an den Macht- und Terrorapparat des Nazistaates, in dem die Geheime Staatspolizei (Gestapo) eine bedeutende Rolle spielte. Eine derartige Machtkonzentration sollte es nicht wieder geben. Entsprechend der Vorgaben des „Polizeibriefs“ wurde der Verfassungsschutz nach dem Vorbild des britischen Security Service (MI 5) als Nachrichtendienst ohne Zwangsbefugnisse konzipiert. Festnahmen, Haus-

durchsuchungen, Beschlagnahmen usw. darf nur die Polizei durchführen. Verfassungsschutz und Polizei agieren dementsprechend organisatorisch und funktional getrennt und sind mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet.



7

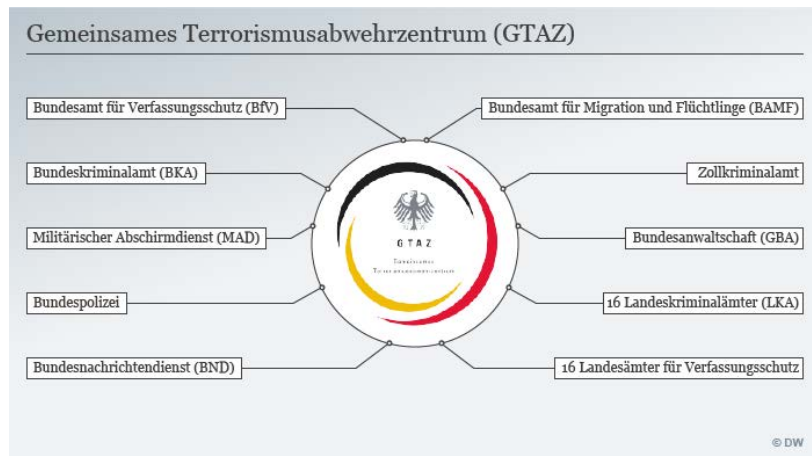
- Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?

Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?

Trennungsgebot und Föderalismus dürfen jedoch einer effektiven Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden nicht entgegenstehen. Die Anschläge vom 11. September 2001 und die über Jahre unentdeckt gebliebene Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) haben auf schreckliche Art und Weise die Notwendigkeit eines schnellen und institutionalisierten Datenaustausches zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden verdeutlicht. Als eine der ersten Maßnahmen für einen effektiveren Informationsaustausch innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur wurde Ende 2004 das „Gemeinsame

Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin eingerichtet. Als gemeinsame Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 nationalen Behörden

aus dem Bereich der inneren Sicherheit hat sich das GTAZ mittlerweile als erfolgreiche Säule der Terrorismusbekämpfung in Deutschland etabliert.



Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?

Nach dem Vorbild des GTAZ nahm im November 2012 das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) in Köln seine Arbeit auf, in dem die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Informationen aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Proliferation austauschen. In regelmäßigen Lagebesprechungen und unterschiedlichen Arbeitsgruppen werden Themen aus den jeweiligen Phänomenbereichen analysiert und projektorientiert bearbeitet.

Bundesverfassungsgericht stützt Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden

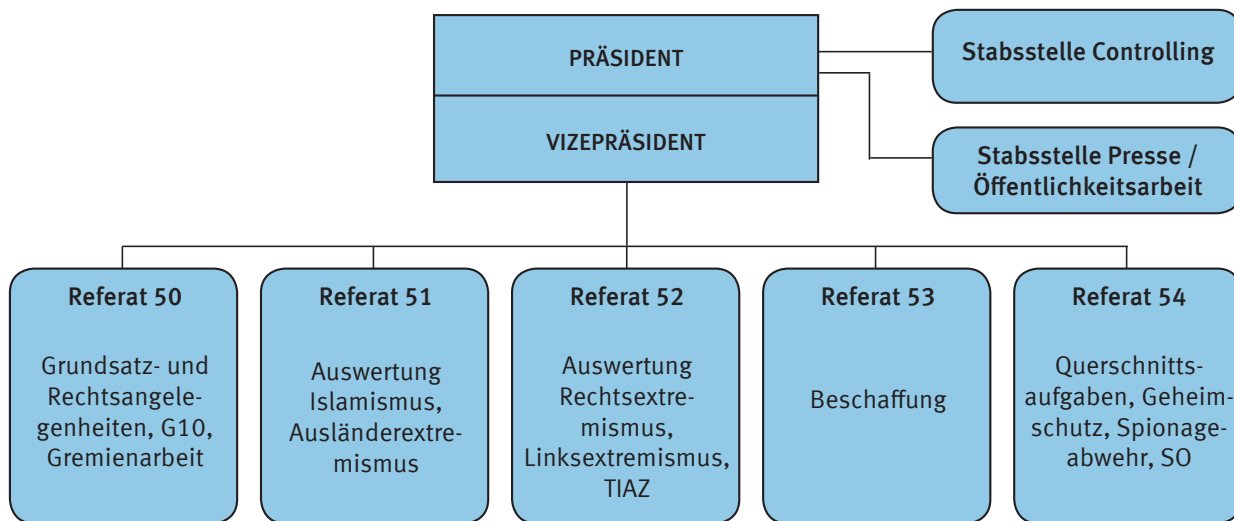
Dass die Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten dabei den Grundsätzen des informationellen Trennungsprinzips genügen muss, machte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Urteil vom 24. April 2013 deutlich. Gegenstand des vorausgegangenen Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde gegen das „Gesetz zur standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern“ (ATDG). Die „Antiterrordatei“ (ATD) ist ein im Online-Verbund nutzbarer Datenbestand, der nach der Art eines Informationsanbahnungsinstruments den Informations-

austausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten im Bereich der Terrorismusbekämpfung erleichtern soll. Grundsätzlich – so erklärte der erste Senat des BVerfG – bestehe die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Die ATD selbst sei in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar. Lediglich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im Einzelnen sah das BVerfG Nachbesserungsbedarf, etwa was die Zahl der zugreifenden Polizeibehörden oder die Zahl von Kontaktpersonen anbelangt.

Im Oktober 2014 beschloss der Bundestag daraufhin entsprechende Änderungen des ATDG, mit denen den Anforderungen des BVerfG Rechnung getragen wurde.

8. • Wie ist der Thüringer Verfassungsschutz organisiert?

Wie ist der Thüringer Verfassungsschutz organisiert?



Seit Januar 2015 ist der Thüringer Verfassungsschutz als Amt beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unter der politischen Verantwortung des Innenministers organisiert. Das Amt gliedert sich in fünf Referate. Neu geschaffen wurde eine „Stabsstelle Controlling.“

Stabsstelle Controlling

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des Verfassungsschutzes in das Thüringer Innenministerium war als weiteres Ergebnis der Untersuchungen zum NSU-Komplex zugleich eine institutionalisierte und strukturierte innerbehördliche Kontrolle zu gewährleisten. Daher wurde im ThürVerfSchG neben Regelungen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch die Implementierung einer Stabsstelle Controlling gesetzlich vorgeschrieben.

Die Stabsstelle Controlling unterstützt nach der gesetzlichen Regelung den Präsidenten des Amtes durch unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen in seiner Leitungsfunktion. Sie hat nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 ThürVerfSchG die Aufgabe, regelmäßig die Recht- und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen und sonstigen ihr zugewiesenen Maßnahmen zu überprüfen und dem Präsidenten des AfV Bericht zu erstatten.

Wie ist der Thüringer Verfassungsschutz organisiert?

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Stabsstelle obliegen die Organisation und Durchführung von Vorträgen, die Beantwortung von Presse- und Bürgeranfragen sowie die Herausgabe periodischer Berichte.

Referat 50 „Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, G10, Gremienarbeit“

Das Referat 50 bearbeitet die Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten des Amts. Weiterhin werden in diesem Arbeitsbereich Sitzungen verschiedener Gremien, z. B. der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G10-Kommission des Thüringer Landtags, sowie der Gremien im Verfassungsschutz-Verbund, vorbereitet. Die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen und Auskunftersuchen von Bürgern zählt ebenfalls zu den Aufgaben des Referats. Darüber hinaus ist es mit der Durchführung der Verfahren zur Post- und Telekommunikationsüberwachung (G10) betraut.

Referat 51 „Auswertung Islamismus, Ausländerextremismus“

Das Referat 51 erhält vom Referat „Beschaffung“ Informationen zu den Aufgabenfeldern Islamismus und sonstiger Ausländerextremismus. Es lenkt diesen Informationsfluss, führt die Erkenntnisse mit anderen Informationen, etwa aus offen zugänglichen Quellen, zusammen und wertet sie aus.

Die Referate 51 und 52 repräsentieren das AfV zudem in den auf Bundesebene bestehenden gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentren von Verfassungsschutz und Polizei.

Wie ist der Thüringer Verfassungsschutz organisiert?

Referat 52 „Auswertung Rechtsextremismus, Linksextremismus, Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz (TIAZ)“

Das Referat 52 erhält vom Referat „Beschaffung“ Informationen zu den Bereichen Rechtsextremismus und Linksextremismus. Es lenkt diesen Informationsfluss, führt die Erkenntnisse mit anderen Informationen, etwa aus offen zugänglichen Quellen, zusammen und wertet sie aus.

Aufgabe der seit 2007 bestehenden TIAZ, einer Projektorganisation des Thüringer Landeskriminalamts (TLKA) und des Thüringer Verfassungsschutzes ist es, Informationen zu politisch motivierter Kriminalität in den Phänomenbereichen „Rechts“, „Links“ und „Ausländer“ sowie den Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus zu bündeln und einer gemeinsamen Analyse zuzuführen. Die TIAZ übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Freistaats Thüringen im Wirkbetrieb der „Antiterrodatei“ (ATD).

Referat 53 „Beschaffung“

Dieses Referat hat die Aufgabe, durch Ermittlungen und den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Referat 54 „Querschnittsaufgaben, Geheimschutz, Spionageabwehr, Scientology-Organisation (SO)“

Das dem Referat zugehörige Sachgebiet „Querschnittsaufgaben“ ist für den inneren Dienstbetrieb zuständig. Angelegenheiten des personellen und materiellen Geheimschutzes sowie Mitwirkungspflichten des Verfassungsschutzes gemäß dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz werden im Sachgebiet „Geheimschutz“ wahrgenommen.

Darüber hinaus obliegt es dem Sachgebiet „Spionageabwehr“, die unerlaubte Tätigkeit fremder Nachrichtendienste im Freistaat aufzuklären. Zudem wird etwaigen Hinweisen auf frühere, fortwirkende Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR sowie verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Scientology-Organisation nachgegangen.

9. Was sind die Beobachtungsfelder?

Was sind die Beobachtungsfelder?

Islamismus

Spätestens mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington ist der islamistische Terrorismus zur zentralen Herausforderung für die Sicherheitsdienste weltweit geworden. Islamismus lässt sich als das Bestreben definieren, die Religion des Islam zu ideologisieren und dort, wo dies möglich ist, eine islamistische Herrschaft zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren. Islamisten behaupten, dass der Islam nicht allein „Religion und Welt“ verkörpere, sondern darüber hinaus eine unteilbare Einheit von „Religion und Politik“ bilde. Dabei verstehen Islamisten insbesondere die islamische Rechts- und Werteordnung „Scharia“ nicht allein als Recht, sondern als allumfassendes politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip.

Nachdem zunächst die auch für die Anschläge vom 11. September 2001 verantwortliche Terrororganisation „al-Qaida“ als zentraler Akteur die öffentliche Wahrnehmung des islamistischen Terrorismus dominierte, veränderte der Aufstieg des so genannten „Islamischen Staates“ (IS) das Gefüge transnationaler terroristischer Netzwerke. Die Terrororganisation kontrolliert größere Gebiete Syriens und des Irak, in denen 2014 das „Kalifat“ ausgerufen wurde. Mit einem rigiden und mittelalterlichen Verständnis von Macht und Herrschaft, für dessen Begründung der IS sich auf eine wortgetreue Auslegung des Koran und anderer religiöser Texte beruft, kommt es in den vom IS beherrschten Gebieten zu schwersten Menschenrechtsverletzungen. Massenerschießungen, Enthauptungen oder auch die Wiedereinführung der Sklaverei sind die grausamsten Beispiele für das vom IS errichtete Terrorregime.

Weltweite Bedrohung durch so genannten „Islamischen Staat“

Längst hat sich der IS aber von einem regionalen Phänomen zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt. Der „Erfolg“ des IS hat zu einer Sogwirkung und Ausreisen von Islamisten und Jihadisten



aus der ganzen Welt nach Syrien geführt. Ein Teil dieser Ausreisenden kehrt radikalisiert und auch militärisch ausgebildet in seine Heimatländer zurück. Diese Rückkehrer sind nicht nur eine abstrakte Bedrohung, sondern, wie die Anschläge von Paris 2015 und Brüssel und Berlin 2016 gezeigt haben, eine enorme Gefahr für die innere Sicherheit aller europäischen Staaten.

Was sind die Beobachtungsfelder?

Allerdings agieren nicht alle islamistischen Gruppierungen so gewalttätig wie der IS oder „al-Qaida“. Vielmehr lassen sich im islamistischen Spektrum gewaltorientierte von nicht-gewaltorientierten („legalistische Islamisten“) Gruppen unterscheiden. Zu letztgenannten zählen Gruppen, die, wie z. B. die Anhänger der türkischen „Milli Görüs“-Ideologie, nie gewaltorientiert waren, oder die, wie etwa die arabische „Muslimbruderschaft“ (MB), der Gewalt abgeschworen haben. Im Spektrum der gewaltorientierten Islamisten lassen sich wiederum drei Unterkategorien unterscheiden.

Erstens: Transnationale Terrornetzwerke, wie die bereits benannten „al Qaida“ und IS;

zweitens: Gruppen, die ihre terroristischen Aktivitäten vorrangig auf den Nahen Osten beschränken (z. B. „Hizb Allah“ oder HAMAS) und schließlich

drittens: Gruppen, die zwar Gewalt befürworten, selbst aber nicht anwenden (z. B. „Hizb ut-Tahrir“).

Salafismus

In Deutschland und auch in Thüringen hat sich innerhalb des islamistischen Spektrums der Salafismus zur dynamischsten Bewegung entwickelt. Innerhalb weniger Jahre hat sich die Zahl der Anhänger dieser Ideologie in Thüringen mehr als verdoppelt.

Salafismus bezeichnet eine unbedingte Orientierung an der muslimischen Urgesellschaft, wie sie im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel existierte. Salafisten glauben, in den religiösen Quellen des Islam ein genaues Abbild dieser idealisierten islamischen Frühzeit gefunden zu haben und versuchen, die Gebote Gottes wortgetreu umzusetzen. So versuchen Salafisten, die „Scharia“ meist in ihrer ursprünglichen Form durchzusetzen und beharren darauf, dass ihre Bestimmungen zeitlos seien und keinesfalls an heutige Umstände angepasst werden dürften. Salafisten stellen ihr eigenes Islam-Verständnis zudem als das einzig wahre dar. Dieser Exklusivanspruch führt dazu, dass nicht nur Anhänger anderer Religionen, sondern auch Muslime, die diese rigiden politischen

und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ („kuffar“) diffamiert werden.

Indoktrination und Gewaltverherrlichung

Politische und jihadistische Salafisten entwickeln aus diesen Vorstellungen eine extremistische Ideologie, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den demokratischen Rechtsstaat gerichtet ist. Während der politische Salafismus mit intensiver Propaganda an der Verbreitung seiner Ideologie arbeitet, setzt der jihadistische Salafismus auf eine Strategie der Gewaltanwendung.

In Thüringen traten Salafisten öffentlich vor allem an sogenannten „Islam-Infoständen“, an denen sie im Rahmen der „LIES!“-Kampagne auch Korane verteilten. Am 15. November 2016 verbot der Bundesminister des Innern den die „LIES!“-Kampagne tragenden Verein „Die Wahre Religion“ (DWR). Die Verbotsverfügung stellte fest, dass das Netzwerk DWR unter Berufung auf den Islam und seine Quellentexte einen salafisti-

Was sind die Beobachtungsfelder?

schen Extremismus vertritt, dessen Regelwerke der Verein und seine Unterstützer aggressiv und mit absoluter Verbindlichkeit umzusetzen versuchten. Hinzu kam die Befürwortung des bewaffneten Kampfes (Jihad), mit dem sich die Vereinigung eindeutig gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes und den Gedanken der Völkerverständigung gestellt hatte.

Rechtsextremismus

Hinter der Sammelbezeichnung Rechtsextremismus verbirgt sich keine geschlossene politische Ideologie. Der Begriff umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt, die sich in ihrer Gesamtheit auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse richtet.



Im Kern handelt es sich beim Rechtsextremismus in all seinen Facetten um eine autoritäre Ideologie der Ungleichheit. Rechtsextremisten nutzen unterschiedliche ethnische, kulturelle oder körperliche Merkmale von Personen, Nationen oder Kulturkreisen, um daraus eine Ungleichwertigkeit zu konstruieren. Die eigene Ethnie, Nation oder Kultur wird zum entscheidenden Bezugspunkt und insbesondere zum obersten Kriterium der Identität erhoben. Vermengt mit Rassismus und übersteigertem Nationalismus wird die eigene Nation oder „Rasse“ als höherwertig und überlegen definiert. Ethnisch, kulturell oder sozial als „fremd“ und unterlegen definierten Gruppen werden weniger Rechte zugestanden. Dieses Weniger an Rechten reicht von der gesellschaftlichen Ausgrenzung über Forderungen nach einer juristischen Ungleichbehandlung bis hin zum Bestreiten des Lebens- bzw. Existenzrechtes der diskriminierten Personen oder Gruppen.



Rechtsextremisten treten in unterschiedlichen organisatorischen Zusammenhängen auf. Parteien, Kameradschaften und feste Aktionsgruppen bestehen neben lockeren Personenzusammenschlüssen und informellen Netzwerkstrukturen. Neu sind Entwicklungen hin zu einer Vernetzung mit nichtextremistischen Personen und Gruppen unter dem Deckmantel von „Bürgerbewegungen“ oder im virtuellen Raum. Gerade das Internet hat die Reichweite und den Empfängerkreis rechtsextremistischer Agitationen erheblich vergrößert. Immer öfter stehen vor der Gründung von Gruppierungen in der „Echtwelt“ virtuelle Aktivitäten, der Austausch rechtsextremistischer Propaganda und die Kontaktaufnahme in sozialen Netzwerken. Eine besondere Gefahr in Thüringen stellt das heterogene Spektrum der „Reichsbürger“ da, das ebenfalls vielfältige Bezüge zum Rechtsextremismus aufweist.

Was sind die Beobachtungsfelder?

Muslime im Fokus von Rechtsextremisten

Standen in der Vergangenheit grundsätzlich alle als „Fremde“ oder „Ausländer“ definierte Personen im Fokus der rechtsextremistischen Szene, haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend Muslime und der Islam zu Hauptfeindbildern von Rechtsextremisten entwickelt. In Thüringen hat sich dementsprechend neben traditionellen rechtsextremistischen Akteuren, wie der NPD oder den im „Netzwerk Freie Kräfte“ organisierten Neonazis eine dezidiert muslimenfeindliche Szene entwickelt. Gruppierungen wie die „Identitäre Bewegung“ oder die Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ stellen mit ihrer Muslimenfeindlichkeit vor allem darauf ab, über die Verbreitung von Stereotypen ein Zerrbild des Islam und der in Deutschland lebenden Muslime zu zeichnen, diese mit Islamisten und Terroristen gleichzusetzen und ihnen nicht die gleichen Rechte wie Nichtmuslimen zustehen zu wollen.

Linksextremismus

Linksextremismus ist ein Sammelbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der aufklärerischen Werte von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Neben der Abschaffung der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, die allein keinen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründet, streben Linksextremisten auch die Abschaffung der repräsentativen Demokratie an. Dieses, meist auf den Begriff des Kapitalismus reduzierte „System“ soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Eliminierung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

Verfechter solcher Ideen gründen Parteien und Organisationen, um bei Wahlen anzutreten oder für ihre Ziele öffentlich zu werben. Andere versuchen, zivilgesellschaftliche Initiativen zu unterwandern, um diese in

ihrem Sinne zu beeinflussen. Organisations- und theorieferne „Autonome“ setzen eher auf demonstrative bis militante Ausdrucksformen, um damit Signalwirkung zu erzielen und missachten dabei bewusst das staatliche Gewaltmonopol. Gemeinsam ist ihnen allen die Neigung, soziale Problemlagen politisch zu instrumentalisieren und vordergründig im Gewand legitimer Gesellschaftskritik zu verschleiern.

Während linksextremistische Parteien kaum politische Relevanz besitzen und auch ohne nennenswerte Außenwirkung agieren, bildet die autonome Szene den Kern des für den Verfassungsschutz relevanten Thüringer Linksextremismus. Autonome lehnen sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab. Theorie- und organisationsfern stellen sie das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt („Politik der ersten Person“).

Was sind die Beobachtungsfelder?

Drei Themenfelder prägen Linksextremismus

Linksextremisten sind in Thüringen vor allem in drei Themenfeldern aktiv. Der „Kampf gegen Faschismus“ eint die an sich heterogene linksextremistische Szene und bietet wie kaum ein anderes Politikfeld die Möglichkeit zur gruppenübergreifenden Mobilisierung sowie Schnittstellen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen. Für Linksextremisten ist „konsequenter Antifaschismus“ jedoch zwingend mit dem Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung und die parlamentarische Demokratie verbunden. Der „Dimitroff-These“ nach handelt es sich sowohl beim Faschismus als auch der Demokratie um Ausprägungen des Kapitalismus, die beide auf der gleichen – zu bekämpfenden – ökonomischen Basis beruhen. Fließend sind dabei die Übergänge zum Themenfeld „Anti-Rassismus“, in dem Linksextremisten im Handeln staatlicher Akteure einen „systemimmanenten Rassismus“ zu beobachten meinen und diese Akteure, wie etwa die Polizei, die Ausländerbehörde oder Gerichte, auf eine Stufe mit Rechtsextremisten stellen.

Das Themenfeld „Anti-Repression“ wird genutzt, um die dem Staat aus Sicht von Linksextremisten immanente „strukturelle Gewalt“ zu offenbaren. Polizisten werden verunglimpft, beleidigt und auch gezielt angegriffen, insbesondere, um eine Reaktion der Polizeikräfte zu provozieren, die dann propagandistisch ausgeschlachtet wird.

Zunehmend an Bedeutung gewonnen hat schließlich der dritte thematische Schwerpunkt der linksextremistischen Szene: die Brandmarkung städtebaulicher Umstrukturierungen („Gentrifizierung“). Dabei geht es der Szene nicht nur darum, Wohnungsknappheit und steigende Mieten anzuprangern, sondern auch darum, bestimmte Gebiete und Gebäude zu „Freiräumen“ zu erklären, in denen staatliches Recht keine Geltung mehr haben soll. Ein Beispiel dafür ist die Auseinandersetzung um ein in der Rigaer Straße im Berliner Stadtteil Friedrichshain gelegenes Wohnprojekt. Dort kommt es immer wieder zu – zum Teil außerordentlich gewalttätigen – Angriffen von Bewohnern und Besuchern der umliegenden Sze-

neobjekte auf Anwohner, Touristen, Gewerbetreibende, Immobilieninvestoren und Polizisten. Ein Beispiel dafür sind die massiven Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg im Jahr 2017. Daran war die linksextremistische Szene maßgeblich beteiligt.

Aktivitäten, die nichts anderes zum Ziel haben, als einzuschüchtern und anderen die eigenen Politikvorstellungen unter Missachtung von Recht und Gesetz aufzuzwingen.

Was sind die Beobachtungsfelder?

Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

Ausländische Organisationen gelten als extremistisch, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und die Durchsetzung ihrer Weltanschauung in Deutschland anstreben. Aber auch Organisationen, die keine Gewalttaten in Deutschland bzw. die Abschaffung unseres demokratischen Rechtsstaates zum Ziel haben, gelten als extremistisch, wenn sie eine gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern anstreben und durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden. Des Weiteren gelten solche ausländischen Personenzusammenschlüsse als extremistisch, die durch ihre Aktivitäten das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gefährden. Solche Organisationen stellen eine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Sie bilden den

Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, etwa auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, der bis zur Anwendung terroristischer Gewalt führen kann.

Zu unterscheiden sind bei extremistischen Bestrebungen ausländischer Organisationen links-extremistische, nationalistisch orientierte und islamistische Gruppierungen (zum Islamismus siehe oben). Während letzterer auch die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates in Deutschland zum Ziel haben kann, betrachten viele der extremistischen Organisationen Deutschland als sicheren Rückzugsraum, von dem aus die Mutterorganisationen im Heimatland propagandistisch und materiell unterstützt werden sollen. In den meisten Fällen werden die Aktivitäten extremistischer Organisationen, wie etwa der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), nach wie vor von den politischen Verhältnissen in den Herkunftsländern bestimmt.

Spionageabwehr

Der Freistaat Thüringen als modernes Bundesland in der Mitte Deutschlands und als Standort von Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist ein hoch priorisiertes Aufklärungsziel von Nachrichtendiensten anderer Länder. Auch die bedeutende Rolle der Bundesrepublik in EU und NATO ist von besonderem Interesse bei der Beschaffung nichtöffentlicher Informationen durch eine Reihe von Staaten. Neben der klassischen Spionage stehen dabei die Bereiche Wissenschaft, Technik und Militär im Blickfeld anderer Nachrichtendienste. Darüber hinaus spähen andere Nachrichtendienste in Deutschland bzw. in Thüringen lebende Ausländergruppen aus, die in Opposition zu ihrer Heimatregierung stehen. Die Aufgabe der Spionageabwehr ist die systematische Aufklärung von Strukturen, Methoden und Zielsetzungen anderer Nachrichtendienste.

Was sind die Beobachtungsfelder?

Spionageaktivitäten gehen oftmals von amtlichen und halbamtlichen Vertretungen anderer Staaten in Berlin aus. Bei diesen sogenannten Legalresidenuren handelt es sich um getarnte Stützpunkte anderer Nachrichtendienste, deren Mitarbeiter diplomatischen Status besitzen und dadurch vor Strafverfolgung geschützt sind.

Der Thüringer Verfassungsschutz kooperiert in allen Belangen der Spionageabwehr eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das bei der Aufklärung aller nachrichtendienstlichen Aktivitäten federführend ist.

Aufgabenfeld Geheimchutz

Um möglichen Spionageaktivitäten auch präventiv zu begegnen, übernimmt der Verfassungsschutz Aufgaben des sogenannten Geheimchutzes. In diesem Zusammenhang berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen.

Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden bzw. die Zugriff

auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimchutz).

Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden könnten (materieller Geheimchutz).

Der materielle Geheimchutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheimzuhaltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.



10. Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

Als Nachrichtendienst kann der Verfassungsschutz nur so gut sein wie die Informationen (Nachrichten), auf denen seine Analysen beruhen. Generell ist dabei zwischen offener und verdeckter Informationsbeschaffung zu unterscheiden.

Bei der offenen Informationsgewinnung hat sich das Internet zur zentralen Informationsquelle entwickelt. Nahezu alle extremistischen Vereinigungen nutzen Homepages, Soziale Netzwerke, Blogs oder Microblogging-Dienste für Propaganda- und Kommunikationszwecke. Neben der Auswertung des Internets nutzt der Verfassungsschutz Zeitungen, Flugblätter, Parteiprogramme oder andere Publikationen für seine Informationsgewinnung.

Verdeckte Informationsbeschaffung

Parallel dazu räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz auch besondere Rechte zur verdeckten Informationsbeschaffung ein, da nur über diesen Weg bestimmte konspirative Aktivitäten von Extremisten aufgeklärt werden können. Dabei gestattet die

gesetzliche Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel allerdings keinesfalls willkürliche Eingriffe in Freiheitsrechte der Bürger. Wie bei der Sammlung von Informationen aus offenen Quellen gilt – erst recht – für den schwerwiegenderen Eingriff durch nachrichtendienstliche Mittel: Der Verfassungsschutz muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, das heißt, er muss das mildeste und das den Betroffenen am wenigsten belastende Mittel wählen und darf nicht „mit Kanonen auf Spatzen“ schießen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Mittel erschöpft bzw. offensichtlich nicht zielführend sind.

Die einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel sind im Thüringer Verfassungsschutzgesetz aufgeführt (§ 10 ThürVerfSchG). Die verdeckte Informationsbeschaffung erfolgt durch Personen und mit technischen Mitteln. Zu den technischen Mitteln zählen etwa Video- und Fotoaufnahmen, die meist im Zusammenhang mit Observationen

eingesetzt werden. In besonderen Fällen ist auch die Brief- und Telefonüberwachung möglich (siehe Kapitel 11).

Eines der bekanntesten und wohl auch am kontroversesten diskutierten nachrichtendienstlichen Mittel des Verfassungsschutzes sind die sogenannten Vertrauenspersonen, kurz V-Personen genannt. Sie gehören meist den verfassungsfeindlichen Gruppierungen selbst oder ihrem ideologischen Umfeld an und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Aktivitäten und Pläne zu informieren. Nur der Einsatz von V-Personen ermöglicht es dem Verfassungsschutz, Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen und das Bedrohungspotenzial dieser Extremisten richtig einzuschätzen.

V-Personen sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes!

Die Informationsbeschaffung durch V-Personen ist ein Kernbereich nachrichtendienstlicher

Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

Arbeit, der in einem außerordentlichen Spannungsfeld steht: Auf der einen Seite bedarf es des Schutzes unserer freiheitlichen Demokratie, für den die Beschaffung von Informationen durch Mitglieder extremistischer Organisationen ein unverzichtbarer Bestandteil ist. Auf der anderen Seite nutzt der Staat das Insiderwissen der Extremisten und muss dabei stets beachten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht gestärkt werden. Zudem sind die von V-Personen gelieferten Informationen permanent auf ihre Herkunft und den Inhalt zu überprüfen, was auch für Art und Umfang des Einsatzes von V-Personen generell gilt.

Gesetzlicher Rahmen für den Einsatz von V-Personen

Dem Einsatz von V-Personen sind enge rechtsstaatliche Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den einschlägigen Gesetzen als auch aus internen Dienstvorschriften ergeben. So dürfen Aufträge an V-Personen nicht weiter gehen als die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden. V-Personen dürfen nicht

zu Straftaten anstiften - sie sind keine „Agents Provocateurs“.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen und internen Weisungen zur Führung von V-Personen wurden in den vergangenen Jahren bundesweit überprüft und erneuert. Ziel war es dabei, u. a. eine in wesentlichen Grundsätzen bundesweit einheitliche Regelung für die Führung von V-Personen zu schaffen. Diese Regularien beinhalten insbesondere, dass V-Personen extremistische Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar steuern oder steuernd beeinflussen dürfen, dass sie ihre Informationen freiwillig weitergeben und dass sie außer ihren Prämien keine Vergünstigungen erhalten. In Thüringen dürfen V-Leute nur in eng begrenzten Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn es um die Aufklärung terroristischer Bezüge geht und die Zustimmung des Ministerpräsidenten vorliegt.

Vertraulichkeit ist Voraussetzung beim Einsatz von V-Personen. Daher werden die Identität einer V-Person und ihre Verbindung zum Verfassungsschutz

besonders geschützt. Auch die gewonnenen Informationen werden nur dann genutzt, wenn ein Rückschluss auf den Informationsgeber nicht möglich ist (sog. sogenannter Quellenschutz).

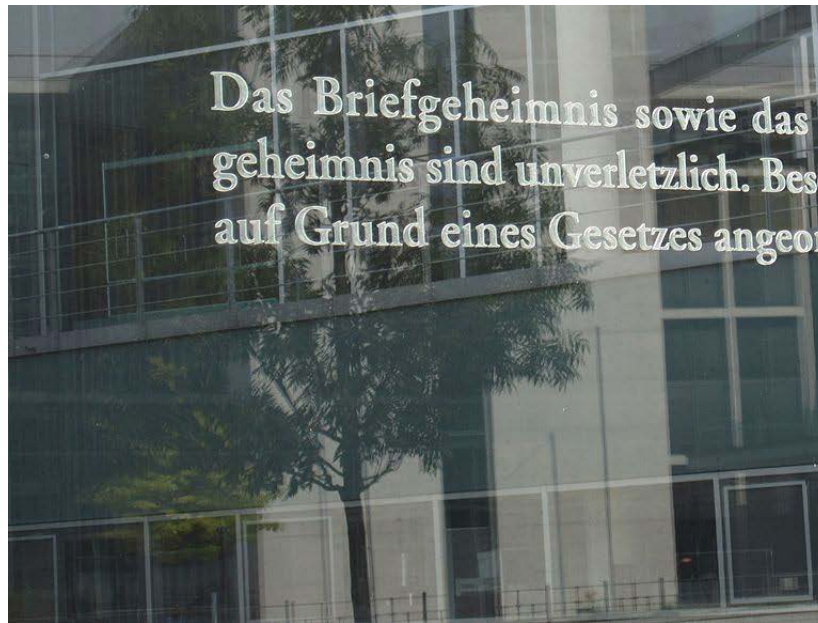
Würden diese Grundregeln nicht mehr gelten, würden V-Personen faktisch als nachrichtendienstliches Mittel ausfallen, da sie im Falle der „Enttarnung“ erheblichen Gefahren ausgesetzt wären. Ohne den Einsatz von V-Personen würde jedoch für alle Arbeitsbereiche des Verfassungsschutzes ein erheblicher Schaden im Kernbereich des gesetzlichen Auftrages und damit für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Auch wenn der Einsatz von V-Personen in der letzten Zeit in die Kritik geraten ist und teilweise sogar ein gänzlicher Verzicht auf V-Personen gefordert wird, so bleiben sie doch weiterhin notwendig, um einen Einblick in die inneren Strukturen, Aktivitäten und Pläne von extremistischen Organisationen zu erhalten.

11 • Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?

Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?

Einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte stellt die Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses dar. Diese Maßnahmen sind nach dem „Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, G10)“ deshalb nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig.

Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten – z. B. geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung – vorliegen. Außerdem muss die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.



Die Überwachung unterliegt einem umfassenden Genehmigungsverfahren, in dem das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jede einzelne Maßnahme anordnet. Zusätzlich ist die Zustimmung der sogenannten G10-Kommission erforderlich. Die Genehmigung ist jeweils auf eine Dauer von drei Monaten befristet, danach ist eine Verlängerung in gleicher Weise wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Wegen der hohen rechtlichen Hürden ist die Zahl der Eingriffe in der Praxis begrenzt und auf schwerwiegende Einzelfälle beschränkt.

12. Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Nach § 5 ThürVerfSchG hat das Amt für Verfassungsschutz die Aufgabe, durch geeignete Informations- oder Öffentlichkeitsarbeit dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen. Das Amt hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten sowie in Einzelanalysen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu unterrichten.

Erster Adressat der Informationen des Thüringer Verfassungsschutzes ist der Minister für Inneres und Kommunales, der mit den Erkenntnissen zur Sicherheitslage im Freistaat Thüringen und den ihm vorgelegten Analysen über extremistische Organisationen auf Bedrohungen der inneren Sicherheit reagieren kann. Regelmäßig wird auch der Thüringer Landtag, insbesondere der Innenausschuss und die Parlamentarische Kontrollkommission über Aktivitäten und Erkenntnisse des Thüringer Verfassungsschutzes unterrichtet.

Parallel zur Unterrichtung des Landtages ist die Information der Öffentlichkeit zu einem weiteren, nicht mehr weg zu denken Schwerpunkt der Aktivitäten des Thüringer Verfassungsschutzes geworden. Dies entspricht nicht nur den eigenen Ansprüchen an einen modernen Nachrichtendienst, sondern ist ein wesentlicher Baustein für die gesellschaftliche Legitimation des Verfassungsschutzes und der ihm zustehenden Befugnisse.

Im Bereich „Publikationen“ ist der jährliche Verfassungsschutzbericht das zentrale Medium, mit dem die Öffentlichkeit umfassend über die Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der verschiedenen extremistischen Bestrebungen informiert werden. Daneben veröffentlicht der Thüringer Verfassungsschutz regelmäßig aktuelle Lageanalysen, Info-Broschüren, Info-Flyer und befasst sich detailliert mit bestimmten Phänomenen in einzelnen Extremismusefeldern.

Alle Publikationen des Thüringer Verfassungsschutzes können kostenlos angefordert werden unter:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
 Amt für Verfassungsschutz
 Haarbergstrasse 61
 99097 Erfurt
 Telefon: 0361 / 57 33 13 850
 E-Mail: afvoeffentlichkeit@tmik.thueringen.de

Zudem sind sie im Internet abrufbar unter:
www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz/

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes informieren darüber hinaus auch in Behörden, bei anderen Institutionen und Organisationen über die Aufgaben des Verfassungsschutzes und Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen im Freistaat Thüringen. Hierfür werden neben Vorträgen auch Symposien angeboten, auf denen mit Vertretern der Wissenschaft, anderer Sicherheitsbehörden, aber auch zivilgesellschaftlicher Organisationen über sicherheits- und gesellschaftspolitische Themen diskutiert wird.

13. • Unter welchen Voraussetzungen gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?

Unter welchen Voraussetzungen gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?

Um die dem Verfassungsschutz übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, werden fortlaufend offene und mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Informationen erhoben, analysiert und weitergeleitet.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Verarbeitung und Weitergabe von Daten sind detailliert im Gesetz festgelegt (§ 13 sowie §§ 19 ThürVerfSchG). Jede Übermittlung unterliegt einer vorherigen Überprüfung und ist aktenkundig zu machen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Zweck der Übermittlung mit dem damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen im Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Der Thüringer Verfassungsschutz tauscht die für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Erkenntnisse mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder aus. Polizei und Staatsanwaltschaft werden unterrichtet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen oder Bestehen einer Straftat

bestehen. An andere Behörden oder öffentliche Stellen darf der Thüringer Verfassungsschutz personenbezogene Informationen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen benötigt.



14. Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?

Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?

Nach § 17 ThürVerfSchG ist jede natürliche Person berechtigt, Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen und Einsicht in die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Auskunftsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine umfassende Abwägung ergibt, dass einer Auskunftserteilung oder Akteneinsicht überwiegende öffentliche Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Möglichkeit einer Teilauskunft zu prüfen.

Falls die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht ganz oder teilweise abgelehnt werden, kann sich der Betroffene an den Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (TLfDI) wenden oder die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen.

Unabhängig von der Verpflichtung des Verfassungsschutzes, personenbezogene Daten nach Ablauf der gesetzlichen Speicherdauer auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. zu löschen (§ 15 ThürVerfSchG) ist gesetzlich auch geregelt, dass Betroffene eine Löschung ihrer Daten verlangen können, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Sie können eine Berichtigung der zu ihrer Person festgehaltenen Informationen verlangen, falls diese unrichtig sind. Auch in diesen Fällen können sie sich an den TLfDI wenden.

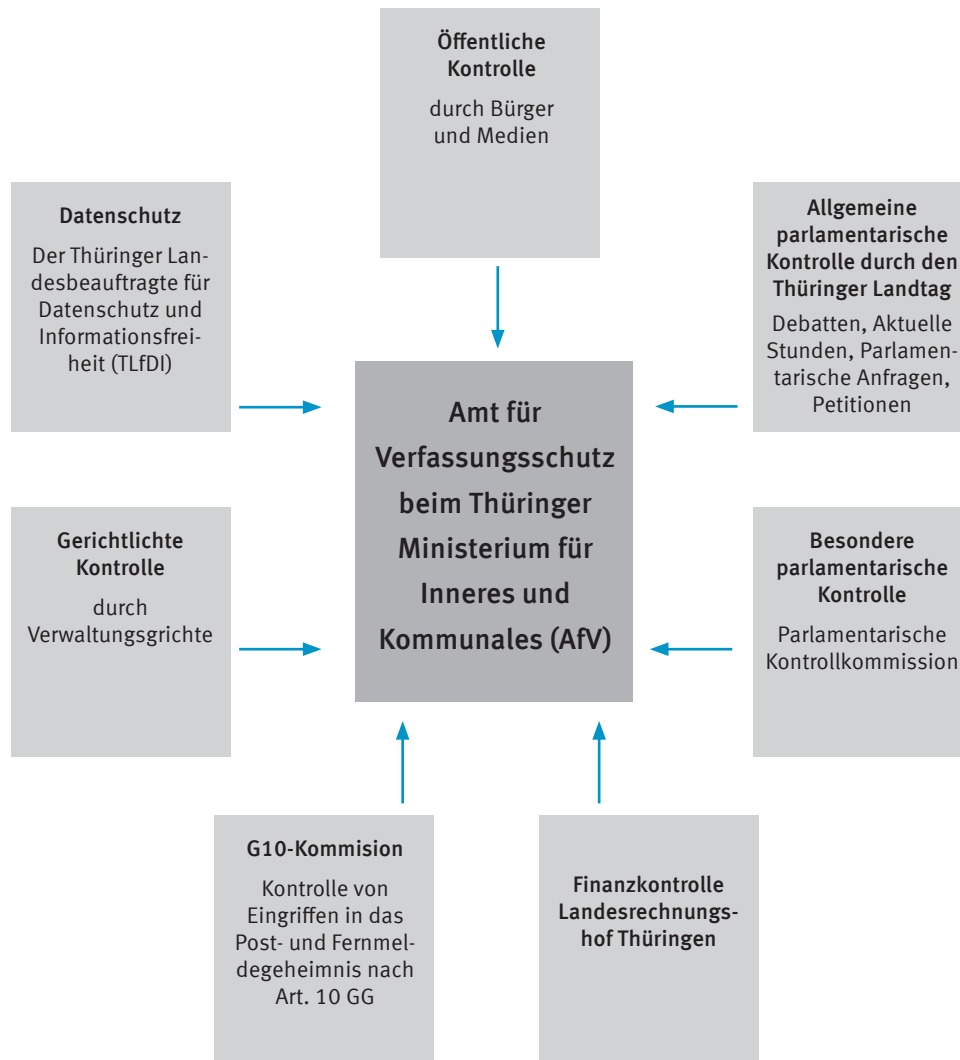
15. Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

Neben dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales als

dem politisch Verantwortlichen, bestehen für die Tätigkeit des

Verfassungsschutzes eine Vielzahl weiterer Kontrollinstanzen:



Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

Kontrolliert wie kaum eine andere Behörde

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz wird durch verschiedenste Institutionen und auf verschiedenen Ebenen kontrolliert. Diese reicht von der Verwaltungskontrolle über die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle bis hin zur öffentlichen Kontrolle. Im Einzelnen sind dies:

Verwaltungskontrolle

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Amt für Verfassungsschutz übt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales aus. Innerhalb des Amtes wurde eine eigene „Stabsstelle Controlling“ eingerichtet.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wacht über die Umsetzung von Datenschutzvorschriften, die Einhaltung von entsprechenden Dienstvorschriften und verfügt bei seiner Tätigkeit auch über das Recht zur Akteneinsicht.

Finanzkontrolle

Der Landesrechnungshof übt die Finanzkontrolle über das AfV aus und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über das Ergebnis der Prüfung.

Parlamentarische Kontrolle

Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle des AfV findet durch Debatten, Aktuelle Stunden sowie durch Kleine und Große Anfragen im Thüringer Landtag statt. Auch durch Berichterstattungen vor dem Innenausschuss, dem Haushaltsausschuss und ggf. vor einem Untersuchungsausschuss wird Kontrolle ausgeübt.

Weiterhin hat der Bürger die Möglichkeit Petitionen einzureichen, die vom Petitionsausschuss des Landtages behandelt werden.

Spezielle parlamentarische Kontrollen finden durch die Parlamentarische Kontrollkommission, sowie durch die G10-Kommission des Landtags statt.

Gerichtliche Kontrolle

Zu den Säulen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören u. a. die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ sowie die „Unabhängigkeit der Gerichte“ (Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1952 zum SRP-Verbot, § 92 StGB sowie § 4 BVerfSchG). Demnach ist jedes hoheitliche Handeln des Verfassungsschutzes durch unabhängige Gerichte überprüfbar.

Öffentliche Kontrolle

Eine nicht zu unterschätzende Kontrolle übt die Öffentlichkeit aus. Bürger haben die Möglichkeit, durch direkte oder indirekte Eingaben und Anfragen Auskünfte zu erlangen.

Last but not least ist die vierte Gewalt im Staate zu nennen. Eine sehr große Kontrollwirkung entfaltet die Presse durch Anfragen und Recherchen sowie durch die daraus resultierende Berichterstattung.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Der Verfassungsschutz...

...trägt als „Frühwarnsystem“ dazu bei, Gefährdungen für unsere Demokratie frühzeitig zu erkennen und effektiv zu bekämpfen.

...ist als Pfeiler im Konzept der „Wehrhaften Demokratie“ mitverantwortlich für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

...sammelt, analysiert und bewertet Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen.

...ist Dienstleister und Ansprechpartner für Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

...ist integraler Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur und arbeitet eng mit Polizeibehörden und anderen Nachrichtendiensten zusammen.

...verfügt dabei — anders als die Polizei — nicht über Zwangsbefugnisse, wie Festnahme-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmrechte.

...ist im Freistaat Thüringen als eigener Arbeitsbereich dem Ministerium für Inneres und Kommunales und damit der politischen Verantwortung des jeweiligen Ministers unterstellt.

...verfügt zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben über besondere Befugnisse, deren Anwendung detailliert gesetzlich geregelt ist.

...ist in ein engmaschiges Kontrollsystem eingebunden, das Art, Umfang und Ergebnisse seiner Tätigkeit ständig überprüft.

...informiert in verschiedenen Publikationen über Entwicklungen innerhalb des extremistischen Spektrums und führt regelmäßig Vorträge und Fachveranstaltungen durch.

...dient durch verschiedene Maßnahmen der Extremismus- und Spionage-Prävention.

